Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV. Katowice, am 1. August 1938 Nr. 21

Steuerhaftung

III.

Haftet das Unternehmen oder der Unternehmer?

Das Gewerbesteuergesetz enthält im Artikel 1 die Bestimmung, daß der Gewerbesteuer Handels-, Industrie- und andere gewinngerichtete Unternehmen unterliegen. Damit bestimmt das Gesetz das Steuerobjekt, das als Besteuerungsgrundlage gilt, d. h. das Vermögen, für das die vorerwähnte Steuer bezahlt wird. Steuerzahler ist nicht das Unternehmen als solches, sondern der Unternehmer, der wie jeder Schuldner mit seinem ganzen Vermögen für diese Steuer haftet (Urteil des O. V.-G. vom 8. 5. 1931 — III/2 C. 42/31). Die Steuerordnung beschränkt also die Finanzbehörde nicht auf die Sicherstellung und Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Unternehmens. Die Finanzbehörde hat mithin nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, zur Sicherstellung bzw. Zwangseintreibung zu Lasten des gesamten Vermögens des Unternehmers, also auch zu Lasten des unbeweglichen Vermögens. Unabhängig von der persönlichen Haftung des Steuerpflichtigen kennt die Steuergesetzgebung die Realhaftung aller zum Vermögen des Unternehmens gehörender beweglicher Vermögensteile, ohne Rücksicht auf ihren Eigentümer (Urteil des OV-G. vom 27. 1. 1934, L. Rej. 2164/32). Dieser Unterschied in der Haftung tritt besonders deutlich beim Eigentums- und Besitzübergang eines Unternehmens in Erscheinung.

Den dinglichen Charakter der Haftung für die Gewerbesteuer legt das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 9. 7. 1929 (Nr. III 1 Rw. 156/29) fest. Darin ist erwähnt, daß der Pächter eines Unternehmens mit dem beweglichen Vermögen auch für die aus der Zeit vor der Verpachtung herrührenden Gewerbesteuerrückstände haftet. Jedoch kann die Haftung für diese Rückstände nicht auf andere Vermögensteile des Pächters erstreckt werden. (Urteil des O. V.-G. vom 9. 1. 1934, L. Rej. 5011/29).

Der Begriff des Unternehmens

Was ist eigentlich unter „Unternehmen" und „zum Unternehmen gehörende Vermögensteile" zu verstehen?

Das Unternehmen bildet die Gesamtheit der Einrichtungsgegenstände, also aller Sachen, die in enger Verbindung miteinander der Ausübung gewinngerichteter Tätigkeit dienen. Das Unternehmen ist also ein Sammelbegriff bzw. eine Gesamtheit von Sachen, und zwar beweglicher, unbeweglicher, Rechte und Pflichten, und stellt als Gesamtheit ein Rechtsobjekt dar (Art. 39 ff. k. h.). Eine ähnliche Definition gibt auch das Höchste Gericht in seinem Urteil vom 4. 5. 1936 (C III 915/34): „Als Unternehmen im Sinne der Umgangssprache wie auch im Sinne des Gewerbesteuergesetzes und der Gesetzgebung überhaupt ist eine Gesamtheit materieller und nicht materieller Objekte zu verstehen, die sowohl zur Ausübung der Aufgaben und Erreichung der Ziele eines Unternehmens dient. Zum Unternehmen gehören also die Einrichtung, Vorräte, Organisation, Kundschaft, Leitung, die erworbene Marktkenntnis, der Mitarbeiterstab usw. Gewisse Bestandteile können im Laufe der Zeit Veränderungen unterliegen. Bleibt jedoch der größere und wesentliche Teil dieser Bestandteile bestehen, so bleibt auch das Unternehmen dasselbe."

Für die Gewerbesteuer haftet ausschließlich das zum Unternehmen gehörende bewegliche Vermögen. Daher haften für die Gewerbesteuer nicht nur nicht Immobilien, sondern auch der Zubehör dieser Immobilien, selbst wenn er einen Teil des steuerpflichtigen Unternehmens darstellen sollte. Diesen Grundsatz bringt auch das Urteil des Höchsten Gerichts vom 27. 5. 1932 (I C 2410) zum Ausdruck, indem es feststellt, daß „Mobilien, die sich im Unternehmen des Steuerzahlers befinden, nicht für die Gewerbesteuer haften, wenn sie dem Unternehmer als Zubehör eines Immobils mit dem Immobil verpachtet wurden oder mit dem verpachteten Immobil eine Einheit bilden (z. B. ein Fabrikgebäude mit den mit ihm festverbundenen Maschinen)."

Für die Gewerbesteuer haftet das gesamte zum Unternehmen gehörende bewegliche Vermögen, und zwar ohne Rücksicht auf Rechte Dritter, es sei denn, daß der Finanzminister gewisse Vermögensobjekte aus der Gewerbesteuerhaftung ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Die Gewerbesteuerhaftung beim Verkauf des Unternehmens

Hier ist ein Urteil des Höchsten Gerichts vom 20. 10. 1932 I C. 229/32 erwähnenswert, in dem gesagt ist, daß „die Tatsache, daß der Gewerbesteuer-Schuldner sein Unternehmen mit dem Warenbestand einem Dritten vor Pfändung der Ware durch das Finanzamt verkauft hat, dem Neuerwerber nicht das Recht gibt, die Freigabe der inzwischen gepfändeten Ware zu verlangen. Gegen einen Verkauf dürfte der Fiskus nur dann nichts einzuwenden haben, wenn die Ware nicht mit dem Unternehmen, sondern als selbständiges Objekt verkauft wird". In diesem Falle ist die Ware nicht pfändbar.

Für die Gewerbesteuer haften auch die im Unternehmen verwendeten Sachen, an denen sich der Veräußerer bis zur Bezahlung des Kaufpreises das Eigentumsrecht vorbehalten hat (Urteil des Höchsten Gerichts vom 4. 2. 1931, Rw. 1908/30). Denselben Standpunkt vertritt das Höchste Gericht in seinem Urteil vom 7. 8. 1936 C. III 1167/34, in dem es heißt, daß „durch Kauf und Empfang sowie durch Verfügung die in Frage stehenden Sachen Bestandteil des Unternehmens geworden sind, wobei bedeutungslos ist, daß der Veräußerer sich an den verkauften Sachen das Eigentumsrecht vorbehalten hat und daß die Verfügung über diese ohne das Einverständnis des Veräußerers erfolgt".

Nun aber zurück zum Realcharakter der Gewerbesteuer-Haftung, der beim Eigentumsübergang des Unternehmens in Erscheinung tritt. Nachstehend seien einige Urteile angeführt, in denen festgelegt ist, wann man es mit einem Eigentumsübergang eines Unternehmens und der damit zusammenhängenden Uebernahme der Gewerbesteuer-Haftung zu tun hat. Wesentlich ist hierbei der Eigentumsübergang des Unternehmens als Ganzes und nicht einzelner Teile desselben.

Im Sinne des Urteils des Obersten Verwaltungs-Gerichts (NTA.) vom 4. 5. 1936 C. III 915/34 liegt eine „Uebernahme" des Unternehmens zweifellos dann vor, wenn „Warenvorräte, Materialien, Maschinen, Werkzeug, Verbindlichkeiten, Geschäftsführer, Personal und sogar Firmenbogen an den Neuerwerber übergegangen sind" (wenn auch die einzelnen Objekte durch verschiedene Rechtsvorgänge erworben worden sind). Jedoch ist im Sinne des Urteils des Höchsten Gerichts vom 8. 1. 1929 III Rw. 2895/28 die Pfändung von Waren für rückständige Steuern nicht zulässig, wenn der neue Eigentümer das Geschäftslokal leer übernimmt, selbst wenn das neue Unternehmen zur selben Branche gehört wie das alte und auch wenn es denselben Kundenkreis hat.

„Als zum Unternehmen gehörig können nicht bewegliche Sachen gelten, die laut Gerichtsurteil Eigentum festgelegt. Im Sinne dieses Rundschreibens „geht die Geeiner dritten Person sind und herausgegeben werden müssen" (Urteil des Höchsten Gerichts vom 15. 11. 1935 C. I 782/35).

Die Gewerbesteuer-Haftung geht jedoch nicht im Zwangsvollstreckungsverfahren auf den Neuerwerber über. Diesen Grundsatz hat ein Rundschreiben des Finanzministeriums vom 18. 5. 1935 L. D. V. 15 953/1/35 werbesteuer-Haftung nicht im Zwangsvollstreckungsverfahren auf den Erwerber über, wenn die ganze Einrichtung des Unternehmens mit allen dazu gehörigen Warenbeständen im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden. Ohne Bedeutung ist dabei der Umstand, daß der Erwerber dasselbe Unternehmen weiterführt und daß der Gewerbesteuer-Rückstand durch den in der Zwangsversteigerung erzielten Preis gedeckt werden konnte".

Zur Verarbeitung oder zur Umarbeitung übergebene Waren

Die Rechtsprechung stand bis vor kurzem auf dem Standpunkt, daß alle Gegenstände, die einem Unternehmen zur Verarbeitung oder Umarbeitung übergeben worden sind, als nicht zum Unternehmen gehörig angesehen werden und also solche nicht für die Gewerbesteuer haften.

Im Urteil vom 20. III. 1934 — I C. 2083/33 — hat das Höchste Gericht folgenden Rechtsstandpunkt eingenommen:

1. „Den Vorrang bei der Heranziehung zur Deckung rückständiger Gewerbesteuer haben Rohstoffe, die sich in dem Unternehmen, das aus diesen Waren herstellt und sie als eigene Erzeugnisse verkauft, befinden;
2. in einem Unternehmen jedoch, dessen Aufgabe nicht die Erzeugung eigener Waren, sondern die Arbeitsleistung (z. B. Lohnmüllerei) ist, gelten nicht als zum Unternehmen gehörige, Rohstoffe, die dem Unternehmen von einem Dritten zur Verarbeitung übergeben worden sind. Diese Rohstoffe haften also nicht für die Gewerbesteuer des Unternehmens".

Dieser Grundsatz ist durch die Ausführungsbestimmungen zur Steuerordnung jedoch auf die Fälle beschränkt worden, in denen die Uebergabe von Rohstoffen oder Waren zur Verarbeitung nicht im Zusammenhang mit der Führung eines Industrie- oder Handelsunternehmens erfolgt. In den Fällen nämlich, in denen Industrie- oder Handelsunternehmen Waren zur Verarbeitung übergeben, wird diese Ware als zu dem verarbeitenden Unternehmen gehörig angesehen und haftet für dessen Gewerbesteuer. Diese Vorschrift bedeutet eine Aenderung der bisher geltenden Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zur Steuerordnung.

Pachtobjekte

Abschließend sei noch ein Wort den Pacht- oder Mietsobjekten und ihrer Stellung im Komplex der Gewerbesteuerhaftung gewidmet. Die Ausführungsverordnung bestimmt, daß als zum Unternehmen gehöriges mobiles Vermögen alle beweglichen Sachen (einschließlich der Forderungen und anderer Vermögensrechte) gelten, die schlechthin Bestandteile des Unternehmens sind

Geldwesen und Börse

Ansprüche an die Versicherungsgesellschaften „Przyszłość" und „Europa"

Die bei den vorgenannten Versicherungsgesellschaften Versicherten haben mit dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung die Bezahlung der Prämien eingestellt, da die genannten Versicherungen keine Versicherungssummen auszahlen. Das Justizministerium hat nunmehr entschieden, daß diese Versicherten ihre erworbenen Rechte nicht verlieren und jederzeit die Versicherungen durch Bezahlung der rückständigen Prämien erneuern können.

Devisenvorschriften für die Tschechoslowakei

In der Tschechoslowakei wurde eine neue Verordnung veröffentlicht, welche die Einfuhr und Ausfuhr tschechischer Zahlungsmittel regelt. Darnach ist die Einfuhr tschechischer Banknoten von Papiergeld und Münzen verboten; Reisende dürfen höchstens 300 Kc in Münzen und Banknoten zu 10 bis 20 Kronen mitführen. Falls die Reisenden mehr als 300 Kronen besitzen, so haben sie den überschüssigen Betrag gegen eine Bescheinigung im Grenzzollamt zu hinterlegen, welches diesen Betrag auf Kosten und Risiko des Eigentümers im Wertbrief an das Herkunftsland zurücksendet. Ein ausländischer Reisender, d. h. eine Person, welche ständig im Auslande wohnt, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, darf ohne Genehmigung höchstens 100 Kronen in Münzen und den vorgenannten Banknoten aus der Tschechoslowakei ausführen.

Steuern, Zölle

Nachweis der pauschal besteuerten Umsätze

Auf Grund des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 15. Februar 1938 L. D. V. 5439/4/38 Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 6, Pos. 145) können außer den im Rundschreiben vom 25. Juli 1935 L. D. V. 18692/4/35 Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 21, Pos. 501) vorgesehenen Methoden in Handelsunternehmungen, welche ordnungsmäßige Handelsbücher führen, pauschalbesteuerte Umsätze nachgewiesen werden: durch besondere Ausweise, welche den Umsatzsteuererklärungen beizufügen sind und Menge und Wert des Anfangsbestandes, der Jahreseinkäufe (auf Grund von Einkaufsrechnungen), des Endbestandes der

Berichtigung

In Nr. 19 der „Wk." vom 1. Juli 1938 ist unter „Wegegebühren in Katowice" ein Druckfehler unterlaufen. Punkt 1 lautet: **1. von jedem Złoty der bemessenen Umsatzsteuer 0,05 gr.** und nicht wie versehentlich gedruckt 0,15 gr.

pauschal besteuerten Waren enthalten. Der Wert der verkauften Waren ist nach den durchschnittlichen jährlichen Verkaufspreisen, welcher aus den ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern hervorgeht, festzustellen.

Als mengenmäßiger Umsatz gilt die Differenz zwischen den Jahreseinkäufen plus Anfangsbestand einerseits und dem Endbestand andrerseits.

Diese Art der Feststellung dieser Umsätze mit pauschal besteuerten Waren, findet nicht nur Anwendung auf die Umsatzsteuerbemessungen seit dem Jahre 1937, sondern auch auf die nicht rechtskräftigen Bemessungen für die vergangenen Jahre, sofern die betreffenden Handelsunternehmungen entweder im Bemessungs- oder im Berufungsverfahren die vorerwähnten Ausweise den Finanzbehörden vorgelegt haben oder vorlegen.

Zuschlag zur Grundsteuer

Gemäß Beschluß des Schlesischen Wojewodschaftsrates vom 4. Mai 1938 Rw. 17/2 (Gaz. Urz. Woj, Śl. Nr. 21, Pos. 154) wird für das Budgetjahr 1938/39 zur Grundsteuer (Dz. U. R. P. Nr. 85, (36 Pos. 593) folgender Zuschlag zu Gunsten der Landwirtschaftskammer erhoben: 15% im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien, 10% im Teschener Teil der Wojewodschaft Schlesien.

Urteile des Höchsten Gerichts in Steuersachen

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Erwerb von Obligationen der Stabilisierungsanleihe im Erbschaftswege ist von der Erbschaftssteuer auf Grund des Art. 5 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. Oktober 1927 Dz. U. R. P. Pos. 789 befreit. (NTA 6. 11. 37 Reg. Nr. 5352/35 u. NTA 10. 12. 37 Reg. Nr. 5352/35.

Ausgaben der Erben zur Realisierung der ihnen zugefallenen Erbschaft dürfen von dem Gesamtwert bei Berechnung des reinen Wertes nicht abgezogen werden. (NTA 20. 3. 37 Reg. Nr. 6177/35).

Die Vorschrift, welche von der Schenkungssteuer die dem Arbeitnehmer seitens des Arbeitgebers zuerkannte Entschädigung befreit, welche nicht im Arbeitsvertrage vorgesehen ist, kann nicht auf die Erbschaftssteuer im Zusammenhang mit der Zuerkennung dieser Entschädigung im Testament des Arbeitgebers ausgedehnt werden. (NTA 29. 10. 36 Reg. Nr. 358/33).

Der besondere krasse Unterschied zwischen dem Verkaufswert des Gegenstandes und dem Verkaufspreis, sowie die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer sind ein hinreichender Grund dafür, den Vertrag als eine gemischte Transaktion anzusehen.(NTA 18. 12. 35 Reg. Nr. 10728/32).

Der Wert, der in der Transaktion enthaltenen Verpflichtung des Käufers zu periodischen Naturalleistungen an den Verkäufer, welcher nach den Vorschriften der Erbschafts- und Schenkungssteuer berechnet wurde, ist bei der Bemessung der Schenkungssteuer abzuziehen. (NTA 4. 9. 35 Reg. Nr. 7211/32).

Die Versteuerung eines Erwerbes als teilweise Schenkung kann nicht erfolgen, wenn der betreffende Vertrag auf Grund des Stempelsteuergesetzes nicht beanstandet wurde. (NTA 15. Mai 1935 Reg. Nr. 10733/32).

Die Vorschriften über die Schätzung eines zwangsweise bei der Landwirtschaftsreform aufgekauften Grundstückes, finden keine Anwendung bei der Schätzung des Grundstückes für die Erbschaftssteuerbemessung. (NTA 16. 3. 36 Reg. Nr. 9255/34).

Falls eine dritte Person sich verpflichtet, die Erbschaftssteuer an den Staat abzuführen, so unterliegt die Entscheidung eines Streitfalles über das Ausmaß dieser privat-rechtlichen Verpflichtung der allgemeinen Gerichtsbarkeit. (NTA 19. 6. 37 Reg. Nr. 9670/34).

Der Verkauf eines im Erbfalle hinterbliebenen Vermögensgegenstandes durch die Erben ist kein Verkauf vom Erbschaftsgut im Sinne des § 2379 BGB und bewirkt keine Haftung des Erwerbes für die Erbschaftssteuer. (NTA 20. 5. 26 Reg. Nr. 9687/33).

Steuervergünstigungen für Neubauten

Der Umbau eines Hotels in ein Wohnhaus kann nicht als Umbau im Sinne des Gesetzes vom 24. März 1933 Dz. Ust. R. P. Pos. 173 angesehen werden. (NTA 16. 10. 37 Reg. Nr 6716/35).

Unter den Begriff „fertiges Gebäude" fällt nicht ein Wohngebäude, welches aus einem für Industriezwecke bestimmten Gebäude umgebaut wurde (NTA 27. 10. 37 Reg. Nr. 5065/35).

Falls die Berufungsbehörde entscheidet, daß die Baukosten eines neuen Wohnhauses teilweise vom Einkommen des Steuerzahlers und teilweise von dem gemeinsam versteuerten Einkommen seiner Ehefrau abgezogen werden soll, so hat sie dies in ihrer Entscheidung zu begründen. (NTA 8. 1. 37 Reg. Nr. 2973/36 u. 2976/36).

Das Recht, die für den Bau eines Wohnhauses verwandten Beträge vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen, bezieht sich nicht auf das Einkommen aus dem Jahre, welches dem Jahr vorausgeht, in welchem mit dem Bau begonnen wurde. (NTA 4. 12. 37 Reg. Nr. 2196/34).

Falls der Bau eines Wohnhauses 2 oder 3 Jahre gedauert hat, steht dem Steuerzahler die Steuervergünstigung auch bezüglich der in jedem Jahre erzielten Einkünfte zu, in welchem der Bau ausgeführt wurde, auch wenn die Einkommensteuerbemessung für diese Jahre rechtskräftig waren. (NTA 24. 1. 1938 Reg. Nr. 873/36).

Buchung von Fakturen

Auf eine Frage des Verbandes der Handelskammern hat das Finanzministerium bezüglich der Buchung von Fakturen mit Schreiben vom 10. Mai 1938 Nr. D. V. 363/1/38 folgende Stellungnahme bekannt gegeben:

Gemäß den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung ist der Kaufmann verpflichtet, Transaktionen im Zeitpunkt ihres Geschehens zu buchen. (NTA 6. 10. 1937 Reg. Nr. 6595/35.

Der Empfang einer Faktura ist die Bestätigung für die erfolgte Transaktion, welche deshalb in diesem Augenblick in die Bücher des Kaufmanns aufzunehmen ist.

Die Notwendigkeit, den Wareneinkauf bei Erhalt der Faktura zu buchen, bestätigt das Urteil des NTA vom 13. März 1935 Reg. Nr. 11488/32, wonach die Buchung des Wareneinkaufs nicht bei Erhalt der Faktura, sondern nach Maßgabe der Bezahlung die Handelsbücher als fehlerhaft qualifiziert. Sämtliche übrigen Vorgänge, wie Abstimmung der Menge und Qualität der Ware, Feststellung von Differenzen und sogar das evtl. Nichtzustandekommen der Transaktionen sind gesonderte Vorgänge, welche entsprechend gebucht werden müssen.

Deshalb findet der vom Verbande der Handelskammern gemachte Vorschlag, die Fakturen erst nach Eingang der Ware, ihrer Prüfung und nach evtl. Reklamationen von Differenzen in der Menge oder Qualität zu buchen, keine Stütze in den Vorschriften des HGB, den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung sowie der Rechtssprechung des NTA.

Literatur

Der neue Brockhaus

Wir haben im vergangenen Jahr an dieser Stelle die beiden ersten Bände des „Brockhaus-Allbuch" (Verlag F. A. Brockhaus, Leipzig) angekündigt. Nun liegt der 3. Band des Werkes vor und er hält die Erwartungen, die man nach seinen beiden Vorgängern an ihn stellte. Zwischen den Buchstaben L und R findet man alles, was man durchschnittlicherweise im Alltagsleben nachzusehen hat, zwischen Lamaismus und Rundfunk gibt es nichts, was hier nicht mit wenigstens ein paar Zeilen bedacht wäre. Daß man über die Akzentverteilung, über das Auswahlprinzip oft verschiedener Meinung sein kann, versteht sich bei einem solchen Werk ja von selbst. Interessant sind besonders einige größere Artikel über einzelne Länder, so über Litauen, Lettland, Portugal, Rumänien u. a., für uns von Belang besonders die Abschnitte über Polen, Pilsudski, Paderewski, Poniatowski; neuartig ist (zu dem Stichwort „Mensch" gehörend) ein großes, aufklappbares Modell des Menschen, das den anatomischen Bestand des Menschen gemeinverständlich erklärt. Die ethymologischen Ableitungen und grammatischen Worterklärungen scheinen gegenüber den beiden ersten Bänden ein wenig zurückgedrückt, was dem Band nur nützlich sein kann.

Besondere Beachtung jedoch verdient der Atlas-Band, der gleichzeitig herauskam. Rein drucktechnisch sind die einzelnen Karten durchaus nicht hervorragend; sie sind außerdem fast alle ein wenig überlastet, da sie zu viel darstellen wollen und dadurch oft etwas unübersichtlich werden. Doch trotz dieser Mängel bietet der Atlas eine Fülle interessanter Dinge, er zeigt, außer den rein geographischen Karten, Darstellungen der historischen Entwicklung, der Kultur-, Religions-, Erd- und Kolonisationsgeschichte, er enthält Statistiken über Bevölkerung, Bodenschätze, Industrie, Landwirtschaft, Handel, Luftverkehr, Geopolitik, Wirtschaftsgeschichte, kurz über alles, was im Leben der Menschheit heute belangvoll ist.

K.

ohne Rücksicht auf Rechte Dritter (z. B. Zessionen, Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht usw.). Insonderheit sieht die Ausführungsverordnung als zum Unternehmen gehörig gemietete oder gepachtete Sachen oder solche an, die auf Grund irgendeines anderen Rechtstitels dem Unternehmen zur ständigen oder gar vorübergehenden Nutzung bzw. Gebrauch übergeben worden sind. Zu den letzteren gehören also bewegliche Sachen, die zum Betreiben des Unternehmens gehören (z. B. von Brauereien entliehene Restaurationseinrichtungen). Die Ausführungsverordnung sagt weiter, daß „als zum Unternehmen nicht gehöriges bewegliches Vermögen zur Aufbewahrung übergebene Sachen angesehen werden" (Punkt c, Abs. 2, Art. 135 der Steuerordnung). Wenn also trotz des Aufbewahrungsvertrages die betreffenden Gegenstände im Unternehmen gebraucht oder genutzt werden, so gelten sie im Sinne des oben festgelegten Grundsatzes als Bestandteile des Unternehmens und unterliegen als solche der Haftung für die Gewerbesteuer desselben. Diese Rechtslage ist für solche Personen außerordentlich unangenehm, die ihr Unternehmen verpachten, oder die Einrichtung vermieten. Der zwischen den beiden Partnern abgeschlossene Vertrag schützt den Verpächter oder Vermieter auch dann nicht vor der Heranziehung ihres Eigentums zur Steuerhaftung, wenn der Vertrag notariell abgeschlossen ist. Daher sollte die Gewerbesteuerhaftung im Pacht- oder Mietsvertrag ausdrücklich festgelegt sein. Am zweckmäßigsten erscheint hier eine Klausel des Inhalts, daß der Mieter bezw. Pächter des Unternehmens oder einzelner Teile desselben sich dem Vermieter bezw. Verpächter gegenüber verpflichtet, regelmäßig seine Gewerbesteuer zu zahlen, anderenfalls der Pacht- oder Mietsvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst wird und eventuelle Vertragsstrafen fällig werden. Im Zusammenhang damit muß sich der Verpächter oder Vermieter ein Kontrollrecht (etwa Einsehen der Handelsbücher oder Vorlegen der Steuerquittungen) sichern. Auf diese Art wird der Umfang der Steuerhaftung des Vermieters oder Verpächters wesentlich eingeengt.

(Schluß)

Lebensmittel richtig pflegen

Weichkäse. Der Verlust durch Eintrocknen, Verdunsten ist bei warmer Witterung und längerer Reisedauer am stärksten und tritt bei Weichkäsen viel mehr in Erscheinung als bei Hartkäsen. Weichkäse, namentlich Limburger Art, üben zufolge ihres Geruches eine große Anziehungskraft auf Fliegen aus. Weichkäse sollen kühl aufbewahrt werden, damit sie nicht überreif werden und zu laufen anfangen. Weichkäse in Stanniol ist besonders gut zu beachten. Er darf bei seiner Lieferung, und ganz besonders gilt das für den Sommer, nicht sofort in den kalten Keller oder gar in den Kühlraum gebracht werden. Es bildet sich sonst eine Dunstschicht. Da die Folie den Käse luftdicht abschließt, kann die entstandene Feuchtgkeit nicht entweichen, sie setzt sich an der Folie fest und wird auf die Oberfläche der Käse niedergeschlagen, so daß die Oberfläche schmierig wird. Bei

längerer Lagerung dieser Käse wird die Feuchtigkeit sogar eine Zersetzung der Oberfläche bewirken. Ebenso darf Weichkäse in Stanniol nicht sofort aus kalten in warme Räume gebracht werden, denn sonst wird der Käse zu schwitzen anfangen; das Schwitzwasser sammelt sich an der Käseoberfläche, die dadurch zerstört wird.

Butterkäse. Die natürliche Aufbewahrung für diesen in Stanniol verpackten Käse beim Händler ist die Kaltlagerung. Der Käse sollte immer erst auf Zimmertemperatur angewärmt werden, wenn er angeschnitten wird. Im übrigen sollte man ihn im Eisschrank bei 5—10 Grad Celsius aufbewahren. Wird der Butterkäse zu warm gelagert, so bekommt er mehr den Charakter des Tilsiters, wird er zudem zu lange aufbewahrt, so fängt er äußerlich zu schimmeln an und verdirbt dadurch in kurzer Zeit derart, daß er unverkäuflich wird. Dieser Weichkäse soll deshalb spätestens zwei Wochen nach dem Versand verkauft sein.

Camembertkäse. Die besten Lagerungstemperaturen für Camembert liegen zwischen 10 und 15 Grad Celsius. Es muß vor allen Dingen darauf geachtet werden, daß der Käse nicht zu alt wird. Er sollte spätestens 14 Tage nach dem Versand verkauft werden; man muß sich aber ganz nach dem Reifezustand richten, und es wird sich empfehlen bei Uebernahme einer Partie einige Käse anzusehen. Gerade bei Weichkäse, überhaupt bei allen fertig abgepackten Käsen, kommt die Kundschaft häufiger mit Beschwerden, weil der Verkäufer es unterläßt, sich von dem Zustand der Ware zu überzeugen. Es wird sich nicht immer vermeiden lassen, daß gerade Camembert einmal weniger verlangt wird als erwartet. Man muß dann eben den Käse etwas mehr propagieren, bevor er überreif geworden ist, denn die Abgabe von überreifen Käsen, die womöglich schon nach Ammoniak riechen, bringt die Camembertesser ganz davon ab, diese Sorte zu verlangen, und der Vorrat wird noch älter.

Sauermilchkäse. Diese vertragen keine längere Aufbewahrung.

Schmelzkäse. Die Ware muß kühl und trocken aufbewahrt werden, um Schimmelbildung zu verhüten.

Margarine. Die Ware muß kühl und luftig aufbewahrt werden, auch ist sie vor Sonnenlicht zu schützen. Siehe Butter.

Mayonnaise. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, daß die Tunke vor Kälte, Wärme und Sonnenlicht geschützt wird, um ein Ranzigwerden und ein Gerinnen zu vermeiden. Mayonnaise darf daher nicht in den kalten Keller gestellt werden. Ebenso gehört sie nicht ins Schaufenster, zumindest ist sie dort vor Sonnenlicht vollkommen zu schützen. Um nachteilige Veränderungen von vornherein zu vermeiden, ist Mayonnaise an einem völlig trockenen Orte mit mittlerer Temperatur von etwa 5—10 Grad aufzubewahren. Da bei kleineren Beständen in Schüsseln, die obere Schicht wenigstens, bei längerem Stehen ihre Farbe verändert und auch zuweilen ein ausgetrocknetes Aussehen hat, ist anzuraten, die Mayonnaise am Tage mehrfach gut durchzurühren. Ist Mayonnaise aus irgendeinem Grunde geronnen, so muß versucht werden, sie wieder genußfähig zu machen. Man schüttet sie in eine Schüssel und läßt sie so lange stehen, bis das Oel sich vollkommen abgesetzt hat. Dieses wird nun abgeschöpft und der übriggebliebene Brei dann mit einem Horn- oder Holzlöffel gut durchgerührt. Bindet sich der Brei, so gießt man das vorher abgeschöpfte Oel langsam und vorsichtig in die Masse, die hierbei aber ständig umzurühren ist. Die Mayonnaise kann dann wieder als genußfähig bezeichnet werden. Anders jedoch in dem Falle, wenn sich der Brei nicht bindet. Dann nehme man 2—3 Eigelb (die Zimmertemperatur haben müssen), salze diese etwas und verrühre sie anfangs sehr langsam. Alsdann mische man den Brei vorsichtig unter und füge hierbei das Oel möglichst tropfenweise zu.

Mayonnaiseartikel. Solche, wie zum Beispiel Fischkonserven in Mayonnaise, Fleischsalat usw., sind in gleicher Weise empfindlich. Um sich auch hier vor unliebsamen Ueberraschungen und Verlusten zu bewahren, muß ebenfalls sorgfältigste Aufbewahrung erfolgen. Fischkonserven mit Mayonnaise oder Remoulade sind in Räumen mit einer Temperatur von nicht über 5 Grad zu lagern.

Milch. Jede Milch, ob Kuh- oder Ziegenmilch, ist kühl aufzubewahren und nicht neben stark riechende Ware zu stellen. Es ist bekannt, daß Milch im Sommer leicht sauer wird.

Dauermilch. Grundsätzlich müssen die Erzeugnisse möglichst kühl gelagert werden, denn Wärme begünstigt Fäulnis, Gärung und Sauerwerden. Selbstverständlich sind trockene Räume für das Lagern von Dauermilch-Erzeugnissen erforderlich, wenn man frühzeitiges Verderben der Ware durch bakterielle Zersetzung oder Schimmelbildung vermeiden will. Auch für gute Durchlüftung der Lagerräume muß Sorge getragen werden; schlechte Luft macht die Ware muffig und stickig.

Milchpulver. Besondere Lagerungschwierigkeiten bieten Sahne- und Vollmilchpulver wegen der leicht eintretenden Fettersetzung. Vollmilchpulver, das älter als drei Monate ist, gibt heute noch teilweise zu Beanstandungen infolge alten ranzigen oder sonst fehlerhaften Geruchs und Geschmacks Anlaß. Die Ware darf daher nicht zu lange lagern, und es muß entsprechende Lagerung erfolgen. Vollmilchpulver und Sahne können unter dem Einfluß der Lichtstrahlen, und zwar besonders von Sonnenlicht, unter Umständen bereits in einer halben Stunde ranzig werden.

Oel. Alle Speiseöle werden durch Beeinflussung von Licht und Sonnenstrahlen leicht ranzig, so daß die Aufbewahrung der Flaschen sehr sorgfältig sein muß. Die Oele dürfen deshalb nicht dem Licht und besonders nicht der Sonne ausgesetzt werden, weil diese den Geschmack und das Aussehen beeinträchtigt. Oel muß dunkel und kühl aufbewahrt werden. Absolute Trockenheit ist unbedingt notwendig, denn jegliches Anziehen von Nässe ist schädlich. Daher ist möglichster Luftabschluß und fester Verschluß des Gefäßes unbedingt erforderlich. Die Lagerung darf im übrigen nicht zu kühl erfolgen, da Oel leicht gefriert, und zwar Olivenöl schon bei 0 Grad Celsius, worauf es in eine dem Gänseschmalz ähnliche Konsistenz übergeht. Der Einfluß der Kälte ist bei der einzelnen Oelsorte verschieden, so verändert sich schon Erdnußöl bei 2 bis 4 Grad Celsius. Es ist daher im allgemeinen für alle Oelsorten eine Temperatur von 10 Grad Wärme zu empfehlen. Das trüb gewordene Oel muß vorsichtig und allmählich erwärmt werden, zuletzt an einem Ort von 15 bis 20 Grad Wärme. Meist wird nach einigen Tagen Ruhe das Oel wieder klar. (Für reines Olivenöl ist nicht selten eine längere Ruhezeit notwendig, die sich auf mehrere Wochen erstrecken kann.) Wenn trotz dieser Ruhe und Wärme das Oel nicht klar wird, muß es gefiltert werden.

Wenn Salatöl in kleinen Mengen (unter 1 Liter) trübe wird, kann man es durch Salz klären. Man rechnet auf das Liter einen Kaffeelöffel Salz, den man in das Oel schüttet. Das Trübe setzt sich langsam ab, und man gießt dann das Oel ab, das ohne Nebengeschmack wieder klar und rein wird.

Quarg. Aller Speisequarg soll stets kühl gelagert werden. Unachtsame Behandlung trägt dazu bei, daß Verlust Verderben auftritt. Siehe auch Käse.

Remoulade. Diese ist gegen Witterungseinflüsse sehr empfindlich. Der Einfluß von Sonne, Wärme und auch Kälte kann ein Gerinnen bzw. Gefrieren des verarbeiteten Oeles zur Folge haben. Eine derartig veränderte Remoulade ist nicht mehr verkaufsfähig. Siehe auch Mayonnaise.

Zum Tage

Man kann einen Kunden immer gut, aber nur einmal schlecht bedienen

Was tut man mit einem Kunden, der nach abgeschlossenem Kauf mit dem Kassenzettel ohne zu bezahlen und ohne die Ware mitzunehmen den Laden verläßt?

Die Frage tritt in Geschäften, in denen die Verkaufskräfte nicht selbst kassieren oder in denen die Kasse in größter Entfernung ist, häufig an den Geschäftsleiter.

Es ist hier die Aufgabe der Verkäufer, schon beim Verkauf genau darauf zu achten, ob die Kundschaft nicht schon jetzt nach einem günstigen Ausweg sucht, der möglichst nicht an der Kasse vorbeiführt. In solchen Fällen ist es immer sicher, wenn der Verkäufer sich die Zeit nimmt und die Kundschaft persönlich mit größter Höflichkeit zur Kasse begleitet, damit sie dort möglichst schnell ihre Ware ausgehändigt bekommt, um den Kunden nichts davon merken zu lassen, daß sich der Verkäufer in Bezug auf diesen leicht irren kann, könnte er unterwegs sich noch über die Güte oder Gebrauchsanwendung der gekauften Waren unterhalten.

Merkt der Verkäufer erst später, daß die Kundschaft ausreißen will, so wird er sie mit netten Worten und in recht freundlicher Weise darauf aufmerksam machen, daß sie wohl vergessen hat, die bei ihm gekauften Waren an der Kasse abzuholen.

Diese Art Kundschaft ist insofern sehr unerfreulich, da hierbei die Arbeitszeit und -kraft verloren ging, vielleicht ist sogar bei Schnittwaren mit Mustern das ganze Stück nicht mehr recht zu gebrauchen und muß mit dem üblichen Preisverlust in das Restelager eingereiht werden. Es gibt aber leider auch Fälle in denen die Kundschaft nicht allein die Schuld daran hat. Denn es gibt leider immer noch Betriebsführer, die ihre Verkaufskräfte allein nach ihrem täglichen Umsatz laut Kassenzettel beurteilen und wenn einmal die Mindestlosung nicht erreicht wurde mit Kündigung drohten. Diese Methode hat öfters dazu geführt, daß einige Verkäufer dazu übergingen der Kundschaft auf jeden Fall etwas anzuhängen, was ihr vielleicht garnicht gefiel, wenn diese nachher ohne zu bezahlen das Weite suchte, darf man ihr das kaum übelnehmen.

Winke fürs Büro

Stempelkissen sollen über Nacht mit dem Deckel nach unten auf den Tisch gelegt werden. Dies geschieht deshalb, damit die Farbe, die sich in den unteren Teil des Kissens gesetzt hat, wieder an die Oberfläche läuft und so das Stempelkissen jeden Morgen wieder frisch macht.

Speckig und schmutzig gewordene Radiergummis reinigt man am besten dadurch, daß man sie mit einem Messer (das beste ist eine alte Rasierklinge) abschabt. Wenig gebrauchte Radiergummis setzen leicht Schmutz an und werden hart und glänzend. Radiert man mit ihnen, so bekommt das Papier Flecken, die manchmal nicht wieder zu entfernen sind. Auch hier beugt ein vorheriges Abschaben mit einem Messer Schäden vor.

Neue Schreibfedern sollten vor dem Gebrauch angefeuchtet und mit einem Tuch abgerieben werden. Das Metall ist stets mit einer hauchdünnen fettigen Schicht überzogen, die das Festhaften der Tinte verhindert. Durch das Anfeuchten und Abwischen wird diese Schicht entfernt und die Tinte kann sich ungehindert festsetzen.

Es ist bedeutend billiger Klebstoff in Kilodosen zu kaufen und ihn nach Bedarf mit Wasser zu verdünnen, als wenn immer nur die kleinen Tuben in Gebrauch genommen werden. Man hält sich zu diesem Zweck stets eine verschließbare Glasdose oder -schale, in der man so viel Klebestoff verdünnt, wie man in der nächsten Zeit braucht. Der übrige Teil bleibt in der Dose verschlossen, damit er nicht austrocknet.

Briefklammern, deren beide Enden bis an den Kopf der Klammern gehen, können das Papier nicht zerreißen, während andere Klammern, deren Ende nur bis in die Mitte der Klammer gebogen sind, das Papier leicht durchstoßen.

Werbung bei den Junggesellen

Junggesellen sind immer etwas komische Leute, der Haushalt braucht aber bei ihnen durchaus nicht durcheinander zu gehen, wie man allgemein annimmt. Und wie wird so ein armer Junggeselle ausgelacht, wenn er in einer Gesellschaft plötzlich die Frage stellt: wo man am günstigsten z. B. Kopfkissenbezüge kauft, wieviel man da anlegen muß und man wohl am besten dazu nimmt. Die Textilgeschäfte werben doch so häufig für Brautaussteuern und alle diese Dinge die für Eheleute gedacht sind erscheinen dem Junggesellen als unerreichbare Genüsse. Dem ließe sich doch leicht abhelfen, indem man durch ein Sonderfenster gerade auf die Wünsche von Junggesellen eingeht und durch beratende Verkaufskräfte ihren Anforderungen gerecht wird. Außerdem fertigt man am Besten eine Liste an, aus der zu ersehen ist, was der Junggeselle an Leibwäsche, Haus- und Bettwäsche als Minimum benötigt. Diese Liste müßte besonders darauf hinweisen, was besonders haltbar ist, was gut aussieht und welche Wäsche nicht so empfindlich für die Waschanstalten mit ihren chlorsüchtigen Waschfrauen ist.

Die Herbstmesse in Leipzig

Die Leipziger Herbtmesse **beginnt diesmal bereits am 28. August und endet am 1. September,** dauert also gegenüber der Frühjahrsmesse nur 5 Tage; sie gibt ein vollständiges Bild des neuesten Standes der deutschen Industrie und der auf ihr vertretenen Industrien vieler Auslandsstaaten.

Daher kommt es, daß in diesen Tagen zahlreiche Vertreter der internationalen Wirtschaft und des internationalen Handels sich auf ihr zusammenfinden werden, um die allerneuesten Industrieerzeugnisse des Welthandels zu besichtigen.

Während auf der Mustermesse die Erzeugnisse der Ernährung, Körperpflege, Pharmazeutika, Kosmetika, landwirtschaftliche Erzeugnisse, der gesamte Hausrat, ferner Leder-, Schmuck- und Galanteriewaren, Papierverarbeitung, Spielwaren, Musikinstrumente, Sportartikel, Automaten, Textilwaren und Bekleidung, Erfindungen, Reklame gezeigt werden, haben die Besucher auch Gelegenheit, die neuesten Rohstoffe und die aus einheimischen Rohstoffen hergestellten Erzeugnisse zu besichtigen.

In gewaltigen Messepalästen, die sich über die ganze Stadt verteilen, und besonders im Innern die Hauptstraßen beherrschen, sind die einzelnen Erzeugnisse untergebracht und werden jedem Interessenten vorgeführt.

Die Große Baumesse zeigt im Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen am Völkerschlachtdenkmal alle neuesten Errungenschaften an Baustoffen, Bauzubehör, Innenausbau, Bauschutz. Die neuesten Bauarten mit Maschinen und Geräten für Wohnungs- und Siedlungsbau, das Haus aus deutschen Werkstoffen und auch eine Grabmalmusterschau werden dort jedem Interessenten erklärt und vorgeführt.

Für all Diejenigen, die sich über die neuesten Errungenschaften ihrer Branchen genau orientieren wollen, bietet die Leipziger Herbstmesse des Jahres 1938 **vom 28. August bis 1. Septmber einschließlich** Gelegenheit, sowohl ihr Wissen zu bereichern als auch die nötigen Einkäufe zu tätigen und dabei die deutschen Erzeugnisse mit denen anderer Auslandsstaaten zu vergleichen. Es ist daher auch für die Leipziger Herbstmesse 1938, trotzdem sie nur 5 Tage dauert, zahlreicher Besuch zu erwarten. Alle Interessenten haben Gelegenheit, sich vorher bei den ehrenamtlichen Vertretern der Leipziger Messen ihres Bezirks über alles genau zu orientieren, damit sie vollkommen vorbereitet in Leipzig alles das besichtigen können, was sie sich vorgenommen haben. — Der ehrenamtliche Vertreter der Leipziger Messen, Dr. W. Zowe, Katowice, ul. Drzymały 3, II., Telefon Nr. 330-74, ist zu jeder Auskunft bereit.

Der Preis für die Fahrkarten von der Grenze — Leipzig hin- und zurück ist, wenn die Karten im Ausland bei einem Reisebüro gekauft werden, mit 60prozentiger Erniedrigung festgesetzt. Auf den polnischen Bahnen ist, im Einverständnis der beiden Regierungen der Fahrpreis mit 33⅓ Prozent ermäßigt worden.

Prager Herbstmesse 1938

Für die kommende Herbstmesse haben die Vorarbeiten einen normalen Verlauf genommen, sodaß die nächste 37. Veranstaltung wieder ein vollständiges Warenangebot der tschechoslowakischen Exportproduktion umfassen wird. Die Zahl der gemeldeten Firmen erreicht 3000. Als Abhaltungstermin der Messe wurden für den Messepalast, in dem vor allem die Exportgruppen untergebracht sind, die Tage vom 2. bis 11. September gewählt.

An der letzten Frühjahrsmesse hatten sich erstmals die großen tschechoslowakischen Ausfuhrkonzerne „Omnipol"

(Skoda-Werke) und „Kotva" (Bata) sowie „Jepa" beteiligt. Alle drei Organisationen, welche für ihre zahlreichen angegliederten Firmen den Export besorgen, werden sich auch an der kommenden Herbstmesse wieder in gleichem Umfange beteiligen. Dies bedeutet praktisch, daß auf der Messe das Warenangebot wie im Frühjahr eine starke Erweiterung erfährt; etwa 500 neue Firmen werden auf diese Weise in die Messeorganisation einbezogen.

Das Warenangebot der Herbstmesse wird im allgemeinen ungemein breit und differenziert sein. Die im großen Messepalast untergebrachten 18 Exportgruppen sind voll besetzt. Gegen die Frühjahrsmesse sind nur einige Firmen in Wegfall gekommen, die aus Saisongründen im Herbst nicht ausstellen. Demgegenüber konnten einige neue Aussteller zur Beteiligung gewonnen werden.

Die **Glasindustrie** wird in gewohnter Weise stark vertreten sein; ebenso die **Porzellan- und feinkeramische Industrie.** In der Gruppe der **Lederwaren** und **Spielwaren** ist im Vergleich zur Frühjahrsmesse gleichfalls keine Aenderung eingetreten. In der **Textilabteilung** nehmen wieder die Taschentuch- und Wäschefirmen die meisten Stände ein. Besser als im Frühjahr ist infolge der Jahreszeit die Wirk- und Strickwarenindustrie vertreten. In Textilien haben vor allem die Exportkonzerne zur Verstärkung des Angebotes beigetragen. Die **„Technische Messe"** findet in Prag in vollem Umfange auch im Herbst statt. Die reservierte Fläche für die Maschinenindustrie war schon nach Abschluß der letzten Messe besetzt. Die **Metallindustrie,** die namentlich Haus- und Küchengeräte, Messerwaren, Kleinmetallwaren, Metallgalanterie, u. a. m. ausstellt, weist gegen die letzte Messe keine Aenderung auf. Auch in den übrigen Abteilungen ist es zu keinen Verschiebungen gekommen.

Neben den 18 Exportgruppen im Messepalast finden im Rahmen der kommenden Messe wieder zahlreiche Sonderveranstaltungen statt, die bis auf die Fachmesse **„Foto-Kino-Optik"** (Messepalast) auf den Ausstellungsgeländen untergebracht sind. Das Neue Ausstellungsgelände wird von der **Möbel- und Pianomesse** und der **Radiomesse** beansprucht. Beide Veranstaltungen werden nun auch stärker von ausländischen Interessenten besucht. Auf dem Alten Ausstellungsgelände wird die Fachmesse **„Das moderne Büro"** und die Sondermesse **„Was die Frau interessiert"** abgehalten werden.

Der Besuch der kommenden Messe wird auch diesmal durch zahlreiche Reisebegünstigungen erleichtert. In 22 Staaten erhalten die Messebesucher gegen Vorweis der Messelegitimation bedeutende Fahrpreisermäßigungen auf Bahn-, Flug- und Schiffahrtslinien. In der Tschechoslowakei wird auf den Bahnen eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung für die Reise nach Prag und von Prag gewährt. Soweit ein **Paßvisum** zum Besuch der Tschechoslowakei erforderlich ist, erfolgt die Vidierung des Passes **gebührenfrei.**

19. Reichenberger Messe

14. bis 21. August 1938 (Sonntag bis inkl. Sonntag).

Ein vorteilhafter Einkaufsmarkt!

Die Reichenberger Messe bildet eine vorzügliche Informations- und Einkaufsquelle für Industrielle, Kaufleute und Gewerbetreibende. Ob Sie gute und neue Ideen gewinnen wollen oder Umschau halten nach

leistungsfähigen Einrichtungen für Ihren Betrieb oder nach umsatzsteigerndeh Neuheiten und Artikeln suchen, um solche bei bester Qualität billigst einzukaufen, immer wird Ihnen die Reichenberger Messe hierüber lohnendsten Aufschluß geben.

Als günstiger Einkaufsmarkt in Kaufmannskreisen des In- und Auslandes bekannt, hat sie den guten Ruf tschechoslowakischer Erzeugnisse weit in die Welt getragen und sich als Vermittler zwischen Angebot und Nachfrage eine feste Position geschaffen.

Das Programm der diesjährigen Herbstmesse wird wieder recht umfangreich sein.

Die XVIII. Internationale Donaumesse in Bratislavia Cechoslovakei

vom 28. August bis 4. September 1938.

Die Internationale Donaumesse, welche unter dem Protektorate der Regierung steht, wird am 28. August 10 Uhr vormittags in Anwesenheit des Handelsministers feierlich eröffnet werden. Außer den üblichen Messegruppen, wird die Donaumesse noch durch interessante Sonderausstellungen bereichert, von welchen insbesonders die Elektrotechnische-Gruppe, Bulgarische- und Jugoslavische-, sowie eine ausgedehnte Donauverkehrs-Ausstellung erwähnenswert sind. Nähere Informationen sind bei den Cechoslovakischen Vertretungsbehörden, oder direkt von der Messekanzlei Bratislavia erhältlich.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice.
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Druck: Kattowitzer Buchdruckerei und Verlags-Sp. Akc., Katowice.

Frau Meisterin — ein treuer Arbeitskamerad!

Groß ist die Zahl der deutschen Handwerksmeister, in deren Betrieben die Ehefrau täglich mitarbeitet. Der Standort, die Größe des Betriebes, die Berufszugehörigkeit und nicht zuletzt die besonderen Familienverhältnisse bestimmen Art und Umfang dieser Mitarbeit. In einem Betrieb arbeitet die Frau produktiv mit, in einem anderen Betrieb übernimmt sie nur Teilarbeiten — sei es in dem Verkauf, sei es in der Verwaltung, im Büro. Gleichgültig, an welchem Platz die Meisterin sich in das betriebliche Geschehen als Arbeitskamerad einschaltet, überall wird sie unter Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Kräfte und Fähigkeiten ihr Bestes zu geben bestrebt sein.

Wenn in den letzten Jahren die Fragen der Leistungssteigerung, der tiefgehenden fachlichen Ausbildung, der erweiterten kaufmännischen Schulung vielfach erörtert wurden, teilweise auch schon eine verbesserte Regelung gefunden haben, so muß doch bei einer Ueberprüfung dieser Förderungsaufgaben festgestellt werden, daß sich die Bestrebungen vornehmlich auf den Handwerksmeister, auf den Gesellen und den Lehrling erstrecken; gewiß — Meister, Geselle und Lehrling sind die produktiv schaffenden Glieder des Betriebes; sie bedürfen in erster Linie der Schulung, um aus ihren Kräften höchstmögliche Güteleistungen des deutschen Handwerks zu erreichen. Die Beachtung der Mitarbeit der Frau Meisterin ist anderer Art, sie liegt nicht auf derselben Ebene wie die Beurteilung der Arbeit von Meister, Geselle und Lehrling. Ihr Wirken ist — wie die Arbeit der Hausfrau und Mutter — selbstverständlich, arbeitsbejahend, still-ergeben, der zwingenden Notwendigkeit folgend, ohne daß sie von außenher Anerkennung gar Förderung erfahren würde. Aber — frage sich jeder Meister selbst, dessen Frau im Geschäft mitarbeitet —

möchte er seine Arbeitskameradin entbehren, möchte er die tausenderlei kleinen Feinarbeiten im Laden, im Büro selbst erledigen oder gar eine fremde Arbeitskraft dafür einstellen? Und nicht zuletzt, möchte er den Lebenskameraden entbehren, mit dem er täglich alle geschäftlichen Schwierigkeiten bespricht, mit dem er Angenehmes und Unangenehmes des Alltags teilt? Und doch — was tut der Meister, um sich diesen treuen Arbeitskameraden, der jahrein, jahraus auf seinem Posten steht, frisch, arbeitsfähig, aber auch arbeitsfroh zu erhalten?

Die Meister haben die Möglichkeit in Versammlungen, Vorträgen, Kursen usw. ihr fachliches Wissen zu vertiefen, Anregungen der verschiedensten Art zu empfangen. Für die Meisterinnen beginnt nach dem Geschäftsschluß oft erst der Arbeitstag als Mutter und Hausfrau. Gewiß, die Meisterin wird diese andersartige Betätigung als Entspannung, Erholung empfinden, ist es doch ihr ureigenes Gebiet, dem sie nur fernbleiben muß, weil ihre Arbeitskraft im Geschäft benötigt wird. Nur wenige Meisterinnen werden die Möglichkeit haben, für ihre geschäftliche Mitarbeit **Anregung und Förderung von außenher zu empfangen.** Der Besuch von Veranstaltungen unserer Organisationen wird vielleicht mittelbar förderlich sein, indem sie den Meisterinnen einen Einblick in die Wünsche der Hausfrauen, der Verbraucherschaft vermitteln. Aber für ihre geschäftlichen Leistungen empfangen sie wohl kaum Anregungen von außenher — selten durch die bestehenden Organisationen, noch seltener aber durch den Handwerksmeister selbst.

Die Meister nehmen die Mitarbeit ihrer Frauen vielfach als eine selbstverständliche Pflicht der Frau hin, ohne sich zu bemühen, die Meisterin zu unterrichten über alle Fragen, die sie als unermüdliche Mitarbeiterin im Geschäft auch angehen. Ja, oft nimmt sich der Meister nicht einmal die Zeit, seine Mitarbeiterin über Aenderungen in den Betriebsdispositionen oder über Ergebnisse von Verhandlungen mit Kunden oder Lieferanten oder dergl. mehr zu unterrichten. Selten wird sich der Meister bemühen, mit seiner Mitarbeiterin über eine Versammlung der Innung, über Aufsätze in der Presse zu sprechen — und doch sollte der Meister erfahrungsgemäß wissen, daß die Leistungsfähigkeit aller Mitarbeiter vornehmlich gesteigert werden kann, wenn durch entsprechende Förderung die **Betriebsgemeinschaft** allen mitarbeitenden Gliedern von neuem **lebendig** gemacht wird.

Es gilt nicht Lob und Auszeichnung zu zollen — aber **Anerkennung, gerechte Beurteilung** des Geleisteten — auch gegenüber der Meisterin! **Arbeitswille, Arbeitsfreude, Dienstbereitschaft, Einsatz- und Opferfähigkeit** können und werden wachsen, wenn alle Mitarbeiter, besonders aber der Betriebsleiter selbst die besondere Art der Mitarbeit seiner treuen Arbeitskameradin zu werten und zu fördern versteht!